

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/94 vom 13. März 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_94

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/94 du 13 mars 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/94 del 13 marzo 2025

Regeste

Art. 42quinquies IVG. Art. 39c IVV. Assistenzbeitrag. Gedeckte Hilfeleistungen. Umfang. Bedarf. Festsetzung unter besonderer Berücksichtigung nicht körperlicher, sondern geistiger Beeinträchtigungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. März 2025, IV 2024/94). Beim Bundesgericht angefochten.

Erwägungen

E. 1

IV 2024/94 8/12

Da dieses Beschwerdeverfahren die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit bezweckt, muss sein Gegenstand jene im des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen. Dieses hat die Prüfung eines Begehrens um einen Assistenzbeitrag vom 4. September 2019 beinhaltet. Folglich ist auch in diesem Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum ab September 2019 einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag gehabt hat.

E. 2.1

Gemäss dem Art. 42quater Abs. 1 IVG haben volljährige, zu Hause lebende Versicherte, denen eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird, einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag. Diese Voraussetzungen sind vorliegend offenkundig erfüllt. Die Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrages ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit, von der allerdings gemäss dem Art. 42sexies Abs. 1 IVG unter anderem jene Zeit abgezogen wird, die dem Gegenwert der Hilflosenentschädigung entspricht. Die Hilflosenentschädigung hat hier einen Assistenzbedarf von 34,55 Stunden pro Monat abgedeckt.

E. 2.2

Der gesamte Zeitaufwand, der für Assistenzleistungen benötigt wird, ist minutengenau zu ermitteln. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat den von der Beschwerdegegnerin für die Assistenz in der eigenen Wohnung ermittelten Aufwand im Entscheid IV 2021/238 vom 21. Juli 2022 als überwiegend wahrscheinlich zutreffend qualifiziert (vgl. E. 2.2), weshalb lediglich zu prüfen bleibt, wie hoch der relevante Aufwand für ausserhäusliche Aktivitäten gewesen ist. In der Verfügung vom 19. November 2021, die vom Versicherungsgericht mit dem Entscheid IV 2021/238 vom 21. Juli 2022 aufgehoben worden ist, hatte die Beschwerdegegnerin einen Assistenzbedarf für ausserhäusliche Aktivitäten von durchschnittlich fünf Minuten pro Tag berücksichtigt, was vom Versicherungsgericht als augenscheinlich unzureichend qualifiziert worden war. Der

aktuellen Verfügung liegt ein Assistenzbedarf von 21 + 13 Minuten zugrunde, wobei allerdings vom Bedarf von 13 Minuten im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten nur ein Anteil von fünf Prozent entsprechend dem von der Beschwerdegegnerin unterstellten Pensum von zwei Stunden pro Woche (= 5% eines Vollpensums) berücksichtigt worden ist (vgl. IV -act. 447–16 ff.). Der Einstufung scheint die generelle Ansicht der Beschwerdegegnerin zugrunde zu liegen, dass der Beschwerdeführer sein Leben an und für sich mehr oder weniger selbständig meistern könne, was die Beschwerdegegnerin denn auch in ihrer Beschwerdeantwort zum Ausdruck gebracht hat. Diese Einschätzung erweist sich angesichts der Aktenlage als unzutreffend. Der Beschwerdeführer weiss in seiner Freizeit nichts mit sich anzufangen, ausser in den Wald spazieren zu gehen oder immer wie der dieselben Filme anzuschauen. Er würde sich nicht gesund ernähren, keinen geregelten Tagesablauf einhalten und kaum mit Dritten kommunizieren. Er ist nicht in der Lage, eine E-Mail zu verfassen. Via WhatsApp kann er keine Nachrichten mehr versenden, nachdem (offenbar zum zweiten Mal) eine Anzeige wegen unsittlichen IV 2024/94 9/12

Verhaltens gegen ihn erstattet worden ist. Erhalten e Nachrichten kann er sich zwar mittels eines digitalen Assistenten vorlesen lassen, aber oft muss seine Mutter den Inhalt für ihn in einfache Sprache übersetzen. Fast sämtliche Korrespondenz mit Dritten läuft über die Mutter. Offenbar täuscht ein selbstbewusstes Auftreten des Beschwerdeführers, der nota bene eine Schauspielausbildung absolviert hat und deshalb gewohnt ist, in bestimmte Rollen zu schlüpfen, über seine stark ausgeprägten Defizite bezüglich der alltäglichen Lebensführung und insbesondere der gesellschaftlichen Teilhabe hinweg, weshalb der Beschwerdeführer bei den Abklärungsgesprächen mit den Sachbearbeitern der Beschwerdegegnerin überwiegend wahrscheinlich einen falschen Eindruck erweckt hat. Selbst die Mutter, die den Beschwerdeführer schon sein ganzes Leben lang intensiv betreut hat und seine effektiven Defizite wohl am besten einschätzen kann, dürfte ihrem Sohn teilweise zu viel zutrauen, denn die RAD-Ärztin Dr. C. ___ hat in ihren überzeugenden Ausführungen wiederholt darauf hingewiesen, dass die ausserhäuslichen Aktivitäten den Beschwerdeführer überforderten und dass insbesondere die beruflichen Ambitionen zu hoch angesetzt worden seien. Dass der Beschwerdeführer weiterhin seine aus medizinischer Sicht zu hoch gesteckten Ziele verfolgen kann, ist wohl nur dank des immensen Betreuungsaufwandes, den die Mutter seit Jahren leistet, möglich. Jedenfalls steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer erheblich hilfsbedürftig und nicht teilweise oder überwiegend selbständig ist, wie die Beschwerdegegnerin unterstellt hat. Die Mutter hat den Beschwerdeführer mit einem Kind im Alter zwischen acht und zwölf Jahren verglichen, was sich bei einer Würdigung der entsprechenden Angaben in den Akten als überwiegend wahrscheinlich zutreffend erweist. Der Beschwerdeführer kann verschiedene Dinge ganz gut bewerkstelligen, ist aber auf eine gezielte Hilfe von aussen angewiesen. Bezüglich der Freizeitbeschäftigung weist er den grössten Grad an Selbständigkeit auf. Er geht selbständig spazieren, hört Musik und sieht sich Filme an. Offenbar ist er in der Lage, selbständig eine Streaming-App zu bedienen. Für andere Freizeitaktivitäten muss er aber aufgefordert werden. Zudem benötigt er anfänglich jeweils eine Begleitung. Das entspricht einem Assistenzbedarf der Stufe 2 für den Bereich Hobbys und Sport. Für die Pflege von gesellschaftlichen Kontakten benötigt der Beschwerdeführer einen deutlich höheren Grad an Unterstützung, denn er muss dazu angehalten sowie bei der Herstellung eines Kontaktes unterstützt werden. Das Schreiben von Nachrichten bereitet ihm aber ebenfalls Mühe.

Zudem hat sich gezeigt, dass er zumindest eine gewisse Tendenz zu Grenzüberschreitungen zeigt, was eine Überwachung der Kommunikation erforderlich macht. Der Hilfebedarf für diesen Bereich entspricht also der Stufe 3. Bezüglich der Mobilität genügt eine blosser Anleitung nicht. Bei komplizierteren Anfahrtswegen muss der Beschwerdeführer abgeholt werden. Für das Aufsuchen von ihm bislang unbekanntem Orten benötigt der Beschwerdeführer bei den ersten drei Malen eine Begleitung. Das entspricht einem Assistenzbedarf der Stufe 3 für den Teilbereich Mobilität. Für Ferienreisen und für das Kennenlernen von neuen Orten ist der Beschwerdeführer klar auf Hilfe in einem grösseren Umfang angewiesen. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer sich nach einigen Tagen mehrheitlich selbst an einem Ferienort zurecht finden könnte, aber er benötigt IV 2024/94 10/12

zumindest für die Dauer der Eingewöhnung eine intensive Begleitung. Auch bei Ausflügen ist eine Assistenz notwendig. Für den Teilbereich Ferien besteht ein Assistenzbedarf der Stufe 3. Der Hilfebedarf bei der gesellschaftlichen Teilhabe und Freizeitgestaltung entspricht folglich insgesamt der Stufe 3 gemäss „FAKT2“. Der entsprechende Assistenzbedarf liegt gemäss dem Anhang 3 des Kreisschreibens über den Assistenzbedarf (KSAB) bei 35–59 Minuten. Wie das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen bereits im Entscheid IV 2021 /238 vom 21. Juli 2021 festgehalten hat, ist der Assistenzbeitrag als ein „Kostendach“ ausgestaltet. Er muss deshalb so festgesetzt werden, dass er den zu erwartenden Bedarf in jedem Fall abdecken kann. Fällt der effektive Bedarf tiefer aus, wird das „Kostendach“ nicht ausgeschöpft, weshalb es nicht schadet, wenn es sich als für einen Teil der Zeit zu hoch erweist. Das „Kostendach“ muss sich also am oberen Rand der Bandbreite orientieren. Für die gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung ist folglich ein Assistenzbedarf von 59 Minuten zu berücksichtigen.

E. 2.3

Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat im Entscheid IV 2021/238 vom 21. Juli 2021 darauf hingewiesen, dass nicht einzusehen ist, weshalb nur berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten berücksichtigt werden sollten, die gewissen rein formalen Kriterien genügen. Ob es sich bei einem Engagement um einen Arbeitsvertrag im Sinne des OR, um einen Auftrag oder um eine andere Art von Vertragsverhältnis handelt, kann hinsichtlich des relevanten Assistenzbedarfs offenkundig keine Rolle spielen. Ist eine versicherte Person in der Lage und gewillt, erwerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten im weitesten Sinne nachzugehen, muss der Assistenzbeitrag so festgesetzt werden, dass sie auch effektiv die Möglichkeit hat, entsprechende Engagements nachzugehen. Der Beschwerdeführer hat in der Vergangenheit wiederholt bewiesen, dass er sich in verschiedenartiger Hinsicht engagieren will und kann. Zwar ist mit Blick auf die Ausführungen der RAD-Ärztin Dr. C.____ darauf hinzuweisen, dass es nicht dem Sinn und Zweck des Assistenzbeitrages entsprechen kann, an sich überfordernde Tätigkeiten mittels eines enormen Betreuungsaufwandes zu ermöglichen. Aber andererseits geht es auch nicht an, dem Beschwerdeführer viele Engagements mit der Begründung zu verunmöglichen, er benötige dafür zu viel Assistenz. Massgebend ist, dass der Beschwerdeführer sich grundsätzlich ausserhäuslich betätigen kann und dass er dafür auf eine Assistenz angewiesen ist. Der Assistenzbedarf entspricht dabei grundsätzlich jenem für allgemeine freizeithliche Aktivitäten und gesellschaftliche Kontakte, also der Stufe 3 gemäss „FAKT2“. Da der Beschwerdeführer sich aber hauptsächlich für Organisationen und Vereine engagiert, die sich für Menschen mit Beeinträchtigungen einsetzen, hat er bislang jeweils

von einer Betreuung durch die Vertragspartner profitiert, die ihm bei einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in der freien Wirtschaft nicht geboten worden wäre. Auch in Zukunft wird ein relevanter Teil der Assistenz durch die Vertragspartner erbracht werden, weshalb es sich rechtfertigt, von einem Hilfebedarf der Stufe 2 gemäss „FAKT2“ auszugehen. Die Bandbreite beträgt gemäss dem Anhang 3 des KSAB 31–70 Minuten. Da der Beschwerdeführer insgesamt nicht mehr als ein Halbtagespensum pro Woche leisten kann, benötigt er die Assistenzleistungen durchschnittlich nur IV 2024/94 11/12

an einem Arbeitstag pro Woche, weshalb vom massgebenden Wert von 70 Minuten nur ein Fünftel berücksichtigt werden kann, das sind durchschnittlich 14 Minuten pro Tag.

E. 2.4

Da die Beschwerdegegnerin nur 21,65 Minuten (= 21min + 13min × 5%) für ausserhäusliche Aktivitäten berücksichtigt hat, ist der von ihr ermittelte Assistenzbedarf um $59 + 14 - 21,65 = 51,35$ Minuten zu tief ausgefallen. Der Assistenzbeitrag ist folglich entsprechend höher festzusetzen. Weil mit Blick auf die bisherige Verfahrensgeschichte davon auszugehen ist, dass die Beschwerdegegnerin nicht fähig oder nicht willens ist, den Assistenzbedarf rechtsgenügend zu ermitteln, bleibt nichts anderes übrig, als den Assistenzbeitrag gerichtlich festzusetzen. Für die gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung sowie für gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeiten ist ein Aufwand von insgesamt 73 Minuten pro Tag (vgl. E. 2.2 und 2.3 in fine) zu berücksichtigen, was 37,01 Stunden pro Monat entspricht ($= 73 \times 365 \div 12 \div 60$). Damit ergibt sich ein Gesamtbedarf von 80,1 Stunden pro Monat ($= 37,01 + 3,55 + 39,54$). Davon ist der durch den Gegenwert der Hilfenentschädigung gedeckte Anteil von 34,55 Stunden abzuziehen. Der relevante Assistenzbedarf beläuft sich damit auf 45,55 Stunden pro Monat. Bei einem Ansatz von 34.30 Franken pro Stunde ergibt sich ein Monatsbetrag von 1'562.35 Franken respektive von maximal 18'748.20 Franken pro Jahr.

E. 3

Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegen der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Entscheid 1. Dem Beschwerdeführer wird für die Zeit ab dem 1. August 2023 ein Assistenzbeitrag an tatsächlich erbrachte Assistenzstunden von monatlich durchschnittlich 1'562.35 Franken respektive von maximal 18'748.20 Franken pro Kalenderjahr zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. IV 2024/94 12/12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.